Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 15 (1882)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 19.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 13. Mai 1882. Fünfzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Zur Einführung der Rundschrift.

(Referat der Kreissynode Langnau).

II.

Wir kommen nun zu der Frage:

1. Ist es wünschenswerth, dass die bisherige Frakturschrift in unsern Schulen durch die Rundschrift (Antiqua) als Schreib- und Druckschrift ersetzt werde?

Die Antworten der Referentinnen und Referenten auf diese Frage sind sehr verschieden. Zwei wollen nicht „in dem Dinge sein", eine Arbeit spricht von Aufschieben, eine andere will zur Einführung mitwirken, doch zu keinem Beifall sich begeistern. Nur ein Referent tritt mit einem kräftigen Ja in die Schranken, dem jedenfalls der fahnenflüchtige Unterreferent ein ebenso entschiedenes Nein entgegengestellt hätte. Die Gründe dagegen lassen sich in solche allgemeinerer Natur und in specielle, mehr sachliche classificiren.

Das oberflächlichste contra ist wohl dasjenige, das aus der Mitte jener Patrioten kommt, die in der Antiqua etwas Fremdes, ganz Undeutsches erblicken. „Wir *sprechen deutsch, schreiben* wir auch deutsch." Dieser Ausruf ist seines Gehaltes wegen achtungswerth, ist aber schon durch die Einleitung als unberechtigtigt abgewiesen worden. Wo dieses falsche patriotische Gefühl nicht Opposition macht, tritt dann das stark ausgeprägte Hangen am Alten hervor. Es ist durchaus nicht ausser Acht zu lassen, dass wir in fast allen Gebieten sehr conservativ denken und uns von vorne herein gegen jede Neuerung erklären. Der Alamanne hat eben etwas schweres Blut, welche Charaktereigenthümlichkeit uns Bernern immer bleiben wird. Der Lehrerstand theilt diesen Hang am Bisherigen in ziemlich auffälliger Weise mit dem ganzen Volke. Aeussere Umstände helfen oft mit, den Trieb nach Vervollkommnung ganz zurückzudrängen; aber nur zu oft kommt es vor, dass sogar junge Lehrer bald jedes Interesse verlieren, das Wissenschaft oder das Schulleben für sie haben sollte. Dieser Mangel an Interesse ist auch ein Hauptfaktor unter den Opponenten und wird sich stillschweigend und unter der Maske von andern Gründen dem Fortschritt in den Weg legen. Hiezu gesellt sich ein Grund, der ebenfalls grossartig Propaganda macht, es ist das Hinweisen auf die fatale Nummer *20.* „Der Kanton Bern hat Wichtigeres zu thun als Neuerung auf Neuerung einzuführen, wenn er nicht noch der 25. Narr werden will bei den Rekrutenprüfungen, wie es früher das kleine Innerrhoden war." So schreibt ein Referent und berührt damit eine reizbare Stelle der Schule. Ist die Rekrutenprüfung eine Institution, die gewiss viel Phlegma kurirte und die Schulen vielerorts zu schnellerem Schritte anspornte, so muss auf der andern Seite gesagt werden, dass die Beurtheilung eine unrichtige ist und anfängt, böses Blut zu machen. Kann es wohl eine unvernünftigere Zusammenstellung geben, als die in jedem Winkelblättchen fettgedruckte Kantonsweise aufgeführte Liste der Resultate? Sollen wir Lehrer Ja und Amen sagen zu allem, was Rathsherren, Direktoren und andere Mächtige vorschreiben? Wer bürgt für eine gleichmässige Prüfung Aller? Es wäre interessant, auch einmal die Fragen, die gestellt werden, zu untersuchen. Könnte nicht vielleicht ein anderer Modus eingeschlagen werden? Gewiss könnten die eidgenössischen Prüfungsexperten eine Kreiseintheilung vornehmen in Rücksicht auf die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung. Warum nach Kantönli schnappen? Durch die Einführung der Antiqua würde auch kaum eine solche Aenderung im Unterricht herbeigeführt werden, dass der Kanton Bern auf der Notenskala dem Gefrierpunkt näher käme; es wäre denn, dass die Schrift nicht von allen gehörig unterrichtet werden könnte, was aber nicht der Fall ist. Als etwelchen Einschüchterungsgrund könnte die Einführung neuer Lehrmittel wirken. Doch dafür sorgen Gesetze, die vor dem Volke genug Autorität besitzen, und Schulfreundlichkeit bleibt trotz den Neuerungen erhalten durch Gewissenhaftigkeit und gediegenen Charakter eines Lehrers. In Schulangelegenheiten muss man zwar immer mit der Gesinnung des Volkes rechnen und sollte man Alles vermeiden, was Schulfeindlichkeit erzeugen könnte. Die Einführung neuer Schulbücher beschwört immer einen Sturm herauf, dem aber ein rechter Lehrer zu begegnen weiss.

Die sachlichen Gründe gegen die Einführung der Antiqua scheinen mir gewichtiger in die Waagschale zu fallen, als die allgemeinen. Vor allem haben wir es mit dem Einwurf zu thun, dass die Antiqua eine zu schwierige Schrift sei für die Elementarstufe, dass man sie als Kunstschrift zu betrachten habe, dass sie auf die Oberstufe gehöre. Ein Referent vergleicht die beiden Schriftarten und urtheilt folgendermassen: „Wenn eine *Rundschrift nicht gehörig* geübt wird, d. h. *nicht fein* ausgeführt, so ist sie eine blosse Karrikatur, ein Chaos, das eher alles andere ist, nur nicht Schrift. Wie schön nimmt sich aber eine *gute deutsche* Kurrentschrift dagegen aus, die *gut* gestellt, mit ihren markigen, eckigen und runden Formen dem Auge so wohl thut." Der Unterschied ist scharf hervorgehoben und in die Augen springend, und es leuchtet jedem sofort ein, dass das Schöne schöner ist als das Unschöne! —

Ueber die technische Schwierigkeit ist viel diskutirt worden. Die Bezeichnung Kunstschrift scheint mir ein etwas hoch klingendes Wort zu sein, so wie der Ausspruch, dass ein jeder Antiqua-Buchstabe ein organisches Ganze sei, mir mehr den Eindruck einer Phrase als den eines beweisbaren Urtheils macht. Das Schreiben kann eine Schönschreibkunst oder eine blosse Fertigkeit sein, die es auf leichte Schreib- und Lesart absieht. Die Schönschreibekunst oder Kalligraphie strebt vorzugsweise dahin, ästhetischen Effekt hervorzubringen. Sie erheischt einen höhern Grad von Fertigkeit und ein richtiges Verständniss für schöne Formen. Zur Schönschreibkunst gehört desshalb auch die Ausführung solcher Buchstaben, deren Formen über das Nothwendige hinausgehend, in ihren eigenen Zügen ornamentartig ausgeschmückt sind. Wir haben jedenfalls von dieser Schriftmalerei abzusehen und nur die Laufschrift in Betracht zu ziehen. Die Kleinbuchstaben sind alle ebenso leicht auszuführen in der Antiquaschrift, als in der Fraktur; die Elemente jener sind sogar einfacher, da sich alle von einem Oval ableiten lassen, das durch eine Ordinate und eine Abscisse in 4 Theile getheilt ist.

Zur Ausführung dieser Elemente braucht es keine grössere Fertigkeit, als zu den deutschen. Als Illustration dienen einige Hefte aus einer jurassischen Schule (III. und IV. Schuljahr). — Bei den Grossbuchstaben führt uns die Vergleichung der beiden Schriftarten auf einige gleiche Formen, wie C, L, O, X, auf einige sehr ähnliche wie das E, G, Q, U, Y. Diese 9 Buchstaben bieten also kein grösseres Hinderniss zur Erreichung einer schönen Schrift, als die entsprechenden deutschen.

Vergleichen wir noch die 16 übrigen. Die Schlangenlinien finden wir in der engl. Schrift als ein häufiger auftretendes Element, als in der deutschen; gäbe es nur einen einzigen Buchstaben des deutschen Alphabets, der dieses Element aufweisst, so muss es doch geübt sein, bis die Form richtig herausgebracht wird; dieser Schriftzug macht die Schrift also nicht schwieriger. A, B, R, M, N sind die einzigen Buchstaben, die auf den ersten Blick schwieriger erscheinen möchten; die Aehnlichkeit derselben mit den betreffenden Druckbuchstaben helfen aber dem Kinde bald über die Schwierigkeit hinweg. Zum Schlusse dieser Bemerkungen diene noch die Mittheilung des Inspektoren des XII. Kreises als ein fernerer Beweis des Angeführten, nämlich, dass die Laufenthaler Schulen im Schreiben in den 3 ersten Schuljahren den Welschen weit zurück sind. Diese Thatsache spricht wohl deutlich genug gegen jenen Einwurf, die Antiqua-Schrift sei zu schwierig für die Unterstufe.

Ein Kollege brach in den Verzweiflungsruf aus: Aber wie langweilig würde denn doch der Schreibunterricht werden, wenn wir nur eine Schrift zu lehren hätten. Die meisten von uns werden nicht in den Erguss einstimmen, sondern ihm mitleidvoll ein Rezept für Heilung einer allfälligen Langenweile verschreiben. Könnte man denn nicht in den 2 letzten Schuljahren die Rondschrift üben als Zierschrift oder die Zahl der Schreibstunden vermindern?

(Fortsetzung folgt).

Ein Blick nach Westen.

(Fortsetzung.)

Ferry beruft in den Oberunterrichtsrath die gewählten Vertreter aller Schulen, aller Lehrkörper, von dem namhaften Gelehrten herab bis zu dem bescheidenen und verdienstvollen Lehrer, welcher den wichtigsten unserer Reichthümer, die Jugend in den Händen hat. In der That sitzen zum erstenmale sechs von ihren Standesgenossen gewählte Vertreter des Elementarschulwesens im Ober-Unterrichtsrathe und haben Bürgerrecht in dieser hohen Versammlung, der sie ihrem Berufe, ihrer Bildung und ihrer freimüthigen Gesinnung nach angehören. Das zweite dieser Ferry'schen Gesetze vom 18. März 1880 gibt dem Staate die Verleihung der akademischen Grade zurück, welche seit 1875 den ausschliesslich in jesuitischem Geiste geleiteten katholischen Universitäten eingeräumt war. Das dritte dieser Gesetze endlich vom 16. Juni 1881 bezweckt die Aufhebung der sogenannten „Obedienzbriefe," welche, vom Bischof ausgestellt, den Mitgliedern der geistlichen Congregationen die Anstellung im Lehramte ohne Lehrerprüfung ermöglichten, und welche durch den neu aufgestellten Grundsatz: „Jede Person, die entweder in einer öffentlichen Schule oder in einer Privatschule unterrichten will, muss den Beweis liefern, dass sie das Minimum der für den Unterrichtsgrad, um den es sich handelt, erforderlichen besonderen Kenntnisse besitzt," entkräftet wurden. Dieses Gesetz war insbesondere gegen die 10,000 Schulen mit 37,000 Congregationsschwestern gerichtet, von denen kaum 5700 das Lehrerdiplom besassen, die übrigen jedoch ungeprüft waren. Da dieses riesige Lehrerinnenpersonal nicht sofort durch geeignete Lehrkräfte ersetzt werden kann, so wurde zur Durchführung derselben eine dreijährige Frist (bis zum 1. October 1882) festgesetzt.

Das zweite der drei eben genannten Ferry'schen Unterrichtsgesetze über die Verleihung von Graden auf katholischen Universitäten erreichte eine über das Gebiet des Universitätswesens weit hinausreichende Bedeutung, indem es in einem seiner Paragraphen verbietet, dass jemand, der einer staatlich nicht anerkannten Congregation angehört, öffentlichen oder Privatunterricht ertheilen darf, oder dass er eine Unterrichtsanstalt leitet; ein anderer Paragraph ergänzt den vorstehenden, indem er verfügt, dass keine Privatunterrichtsanstalt anders als durch ein Gesetz die Rechte eines gemeinnützigen Instituts erlangen kann. Diese Bestimmungen führten zu einer staatlichen Verfolgung der geistlichen Congregationen in Frankreich, namentlich aber der Jesuitencollegien*). Die Ausbreitung der geistlichen Genossenschaften in Frankreich war aber auch im Verlaufe der letzten 40 Jahre eine ungeheure geworden. Die Anzahl der ihnen anvertrauten Schulen war von 7590 (im Jahre 1843) auf 17,206 (im Jahre 1863) gestiegen, so dass sich schon damals 19 % aller Schulknaben und 56 % aller Schulmädchen in ihren Händen befanden. Mehr als die Hälfe der weiblichen Jugend Frankreichs wurde demnach bis auf die jüngsten Tage durch Ordenspersonen erzogen. Diesem unnatürlichen Verhältnisse wurde durch die Ferry'schen Gesetze ein Ende gemacht. Ueber Antrag des Herrn Bert wurde die Errichtung von Normalschulen für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in allen

*) Mittelst Decret vom 28. März 1880 wurde der Jesuitenorden in Frankreich für aufgelöst erklärt. Zur Schliessung und Räumung ihrer Anstalten wurde den Jesuiten eine Frist von drei Monaten gewährt, die übrigen nicht autorisierten Congregationen wurden verpflichtet, ihre Statuten der Regierung vorzulegen, widrigenfalls auch sie aufgelöst werden würden. Der Vollzug dieses Decrets ging nicht ohne passiven und activen Widerstand der Clericalen vor sich; doch trugen die betreffenden Widerstandsscenen — Verbarrikardierung in den Klöstern, Strassenaufläufe u. dgl. — nur den Charakter eitler Demonstrationen an sich, die zu dem Zwecke angezettelt wurden, um den Betreffenden zu einer Art Martyrium zu verhelfen. Den Vollzug selbst konnten sie bei der Entschlossenheit der Regierung keineswegs aufhalten.

bislang ohne solche Anstalten befindlichen Departements beschlossen. Da es in Frankreich bisher 79 Seminare für Lehrer und 19 für Lehrerinnen gab, so steht die Einrichtung von 8 neuen derlei Anstalten für Lehrer und 67 für Lehrerinnen bevor.

Zwei weitere von Jules Ferry vorgelegte Gesetzentwürfe betreffen die absolute Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts und die allgemeine Schulpflicht. Die Deputirtenkammer hat eine Bestimmung hinzugefügt, welche der Elementarschule jeglichen confessionellen Charakter nimmt. Nach Artikel 1 des ersten Gesetzentwurfes umfasst der Elementarunterricht: Sittenlehre, Staatslehre, Lesen, Schreiben, Sprache und die Elemente der französischen Literatur, Geographie mit besonderer Berücksichtigung Frankreichs, Geschichte, besonders französische, bis zur Gegenwart, das wichtigste aus der Rechtskunde und Volkswirthschaftslehre. Die Elemente der Naturwissenschaft und Mathematik; ihre Anwendung auf Ackerbau, Hygiene, gewerbliche Kunst, Gewerbe, Gebrauch der Werkzeuge der hauptsächlichsten Handwerker. Die Elemente des Zeichnens, des Modellierens und der Musik; Turnen; für Knaben militärische Uebungen; für Mädchen weibliche Handarbeiten. Derselbe Gesetzentwurf schreibt für jede Gemeinde eine Lokal-Schulcommission vor, in welcher der Maire den Vorsitz führt; die Mitglieder werden durch den Magistrat ernannt; der Geistliche kann zum Mitglied ernannt werden, aber er ist es nicht von amtswegen. — Ausser den schon genannten Gesetzen hat Jules Ferry noch folgende mit Hilfe des Parlaments zustande gebracht und publiciert: Das Gesetz, betreffend den landwirthschaftlichen Unterricht in den Seminaren und Elementarschulen (16. Juni 1879). Das Gesetz, welches das Turnen zum obligatorischen Unterrichtsgegenstand macht (27. Jan. 1880). Das Gesetz, betreffend Lehrlingsschulen und die Einrichtung von Gewerbeschulen in den Elementarschulen (11. Decb. 1880). Das Gesetz, betreffend höhere Töchterschulen (21. Decb. 1880). Der Unterricht in denselben umfasst: Sittenlehre, französische Sprache, Lesen und wenigstens eine lebende fremde Sprache, alte und neuere Literatur, Geographie und Kosmographie, vaterländische Geschichte, Arithmetik, die Elemente der Geometrie, Chemie, Physik und Naturgeschichte, Gesundheitslehre, Haushaltungskunde, weibliche Handarbeiten, Kenntniss des gemeinen Rechts, Zeichnen, Musik, Turnen.

Aus diesen Daten ersieht man, wie viel in neuester Zeit für den öffentlichen Unterricht Frankreichs geschehen ist. In Folge der neuesten Schulgesetzgebung ist also der Unterricht in den Volksschulen Frankreichs obligatorisch, unentgeltlich und confessionslos. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre, umfasst demnach 7 Jahre (ein Jahr weniger als in Oesterreich und Deutschland). Sie kann noch in einzelnen Fällen um ein Jahr herabgesetzt werden, wenn nämlich das 12jährige Schulkind durch eine öffentliche Prüfung das Entlassungszeugniss aus der Volksschule erwirbt. Das Aufsichtsrecht über den Schulbesuch ist vollkommen in die Hände der Schulgemeinde gelegt. Jede Gemeinde bestellt eine Schulcommission, welche dieses Aufsichtsrecht ausübt. Das Verfahren bei den Repressivmassregeln ist genügend geregelt. — Wenn ein Kind viermal des Monats die Schule versäumt hat, ohne sich rechtfertigen zu können, wird der Vater, Vormund oder die für dasselbe verantwortliche Person in das Rathhaus vor die Commission geladen, wo ihm von derselben das Gesetz darüber vorgelesen und er an seine Pflicht erinnert wird. Wiederholt sich diese Schulversäumniss im Verlaufe von 12 Monaten, so wird der Name des Strafbaren mit näheren Angaben während 15 Tagen auf die Thür des Rathhauses geschrieben. Im dritten Wiederholungsfalle wird der Schuldige dem Gerichte übergeben und nach Art. 463 des allgemeinen Strafgesetzes verurtheilt. — Die Religion ist vom Lehrplan ausdrücklich ausgeschieden. Gegenwärtig handelt es sich nur darum, ob dieselbe für die einzelnen Culte unobligiert zugelassen werden und durch Vertreter dieser letztern gelehrt werden kann.

Die so auserordentlich gesteigerte Fürsorge für den öffentlichen Unterricht spiegelt sich auch im fortgesetzten Steigen des Unterrichtsbudgets ab. Von 1870 bis 1880 sind die jährlichen Leistungen der Staatskassen für Unterrichtszwecke von 26 auf 55 Millionen Francs gestiegen, und im Laufe der nächsten Zeit dürften diese Ausgaben sich noch im stärkeren Verhältnisse erhöhen, wenn alle geplanten Aenderungen zur Ausführung kommen. Das Büdget für 1880 beträgt über 58 Millionen, davon 30 Millionen für den Elementarunterricht.

(Schluss folgt).

Der Blick des Lehrers.

Wohl das beste Mittel, die Disziplinarfehler der Schüler zu vermeiden, ist das *wachsame Auge des Lehrers.* Die Kraft des Blickes ist grösser, als man oberflächlich denkt; er soll ja sogar Schlafende wecken, er nimmt ein, stösst ab, belebt, ermuntert u. s. w. Vom Lehrer wird verlangt, dass sein Blick die *ganze Klasse beherrsche.* Er muss überall hin sehen, und wenn die Schüler überzeugt sind, dass ihr Thun und Lassen vom Auge des Lehrers zu jeder Zeit kontrolirt wird, dann wird sich mancher hüten, zu schwatzen, abzuschreiben, oder irgend unerlaubte Handlungen zu begehen. Darum wähle der Lehrer einen passenden Standpunkt, er unterrichte frei, ohne Buch, damit sein Auge nicht gebunden ist, er vermeide Geschäfte, wobei er den Schülern der Rücken wenden muss, oder, wo es nicht anders sein kann, thue er diess mit Umsicht. Er verlange auch von den Schülern, dass sie ihn anschauen, nur sorge er dafür, dass dieses Anschauen kein seelenloses sei. Dies bewirkt er durch anregenden, belebenden Unterricht und durch Fragestellung an die ganze Klasse.

Der Blick des Lehrers kann aber auch *erziehend* sein. Er ist die erste, schonende *Strafe* des Lehrers für irgend ein Vergehen des Schülers und wirkt oft mehr als Worte oder körperliche Züchtigung. Ein durchdringender, ernster Blick auf den betreffenden Schüler mit Unterbrechung des Unterrichtes beschämt den Fehlbaren mehr und wirkt oft besser als warnende Worte und scharfer Tadel. Ein Blick ins Auge und ein Druck der Hand haben schon manchen Lügner zum Geständniss gebracht und manchem Trotzigen die Thränender Reue hervorgelockt.

Der Blick des Lehrers *hebt auch die bildende Kraft des Unterrichtes* besonders wo dieser auf's Herz wirken soll. Wo in der Geschichsstunde von Freiheit und Vaterlandsliebe die Rede ist, da muss auch das Auge des Lehrers die Begeisterung für diese edlen Güter zeigen, wo zu wahrer Menschenliebe, Mildthätigkeit, Treue, Uneigennützigkeit, Frömmigkeit etc. ermahnt wird, da muss auch das Auge diese Tugenden wiederspiegeln; dann wird der Unterricht seine Wirkung nicht verfehlen.

Soll der Blick jedoch erziehend wirken, so muss der Lehrer bei seinen Schülern in *Achtung* stehen und sich diese erworben haben durch seinen lautern Charakter,

durch Strebsamkeit und Fleiss, durch Treue und Hingabe an seinen Beruf und durch wahre Liebe zu seinen Schülern. Sie müssen ihm unbedingt vertrauen, wie das kleine Kind seiner Mutter vertraut; sie müssen im Lehrer das Ideal der Menschheit, ein Vorbild, nach dem sie streben sollen, erblicken; sie müssen in kindlicher Liebe ihm zugethan sein, sich in seiner Nähe wohl befinden, freudig seine Winke befolgen. Und diese Achtung und Liebe erwirbt sich der Lehrer durch Hingabe seines ganzen Herzens an die Kinderwelt, wie Pestalozzi es einst gethan, durch Herstellung eines recht familiären Lebens in und ausser der Schule, natürlich ohne seiner Autorität zu schaden.

Zum Schlusse müssen wir noch vor einem warnen: Sei mit dem Blicke als Erziehungsmittel sparsam! Genügt der Blick nicht mehr, so folgen andere Disziplinarmittel; die Individualitäten sind eben verschieden und darum darf vom Blicke nicht Alles erwartet werden. Würde auf ein Vergehen, das sich öfters wiederholt, immer nur ein warnender Blick folgen, so würde der Schüler den Blick bald nicht mehr achten; darum also geh sparsam mit demselben als Disziplinarmittel um.

Das Auge des Lehrers ist also für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichtes sehr wichtig; es erhöht den persönlichen Einfluss, den der Lehrer auf seine Schüler ausübt. Doch wollen wir nicht vergessen: Nicht nur durch das Auge, sondern durch das Ganze seiner Persönlichkeit wirkt der Lehrer! W. St.

Schulnachrichten.

Bern. Oberhasle. Die Konferenz *Innertkirchen* hat am 22. April abhin folgende Postulate aufgestellt:

1) Das Schulgesetz muss revidirt, allseitig erweitert und ergänzt und mit strengen Bestimmungen gegen die vorhandenen Uebelstände versehen werden.
1) Die Schulzeit soll für jeden Schüler ohne Ausnahme vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre dauern. Der § 3, litt. B des Schulgesetzes ist aufzuheben.
3) Die Sommerschule soll für die Unterstufe 18, für die Mittelstufe 15 und für die Oberstufe 12 Wochen *wenigstens* dauern, je 3 Stunden per Tag.
Die Ferien sind zweckmässig zu verlegen, damit nicht allzugrosse Pausen eintreten.
4) Die Fortbildungsschule soll obligatorisch erklärt werden, aber nur für die Knaben. Jeder Jüngling muss dieselbe besuchen vom Austritt aus der Schule bis zum Eintritt in den eidg. Militärdienst. Sie dauert nur während dem Wintersemester je 4 Stunden per Woche. Es muss ein eigener Unterrichtsplan und ein eigenes Lehrmittel für die Fortbildungsschule geschaffen werden. Am Schluss des Wintersemesters wird mit sämmtlichen Fortbildungsschülern eines Schulkreises eine Prüfung abgehalten, dann fallen die Austrittsprüfungen weg.
5) Das Schulinspektorat soll zur Hebung des Schulwesens sein möglichstes leisten. Wir wünschen eine strenge Extra-Inspektion sämmtlicher Schulen des Kantons und Zusammenstellung der Prüfungs-Resultate. Die Schulinspektoren hätten für diese Extra-Inspektion unter sich Kreis zu wechseln.

Notiz! Mit dem 1. Juni wird die Sammlung für die Kinder des verstorbenen Ryser sel. auf Schonegg geschlossen.
Huttwyl, den 8. Mai 1882.
Aus Auftrag: **Hans Müller.**

Durch die ausgesprochene Zufriedenheit sämmtlicher Herren Lehrer, die mit ihren Schulkindern letztes Jahr mich mit ihrem Besuche beehrten, ermuntert, empfehle mich auch diesen Sommer allen denjenigen Schulen, welche die aussichtsreichen Höhen von

Magglingen

eine Stunde ob Biel, besuchen wollen, zur Verabreichung eines einfachen Mittagsmahles zu 60 Cts. per Person (Suppe, zwei Fleisch, Gemüse und Brod). Ich bedinge mir nur Vorausbestellung für grössere Schulen **Tags vorher** per Brief oder Telegraph, für kleinere bis auf 30 Personen vor dem Aufstieg aus.
Mich bestens empfehlend
Fr. Wissler-Evalet, Pension u. Cantine,
(2-J) Marktgasse 130, Biel.

Schulausschreibung

An der Sekundarschule Wangen findet in Folge Demission ein Sekundarlehrer sofort Anstellung als Stellvertreter. Fächer: Religion, Französisch, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Gesang und Mädchenturnen. Fächeraustausch möglich. Jahresbesoldung Fr. 2300.
Anmeldung bei Hrn. Grossrath **Roth** in Wangen. (1)

Für Arbeitslehrerinnen.

Schöne Auswahl fest gedrehter Schweizerbaumwolle, extra geeignet für die Schule, Vigonia, Englische, Estramadura, dann einfädigen und Rahmenstramin, Verwebtuch und Zeichengarne, empfiehlt zu billigen Preisen
Wittwe Christen-Aeschlimann,
(5) 147 Kornhausplatz, Bern.

Das neu erschienene **Gesangbuch für Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen** von Gustav Weber in Zürich (obligatorisches Lehrmittel für zürcherische Volksschulen, 431 Seiten) ist gebunden à Fr. 1. 70 zu beziehen durch die **Schulbuchhandlung Antenen, Bern.** (1)

Bücher-Auction in Bern

19. und 20. Mai.
98 Gerechtigkeitsgasse 98.
Kataloge für diese Steigerung, enthaltend Theologie, Geschichte, Geographie, Reisen und Helvetica sind gratis und franco von Unterzeichnetem zu beziehen; bitte zu verlangen.
Corradi-Janitsch,
(1) Antiquar, Bern.
NB. Die Bücher sind jetz schon zur Einsicht ausgestellt.

Gartenwirthschaft zum Rüschli in Biel.

Grosser schattiger Garten mit gedeckter Trinkhalle, worauf ich die Herren Lehrer, welche mit ihren Schülern Biel besuchen, aufmerksam mache. Bei Vorausbestellung werden Mittagessen und Kaffeetrinken billigt verabreicht, sowie gutes Bier, Wein und kalte Speisen.
Es empfiehlt sich zu dessen Benutzung bestens
(3) **Gustav Lehmann.**

Kreissynode Laupen

Samstag den 20. Mai 1882, um 9 Uhr, in Allenlüften.
Traktanden:
Die obligatorischen Fragen.
Referenren: Herr Fr. Egger und Herr Abr. Fürst. (1)

Anzeige.

In der Taubstummenanstalt Frienisberg können künftigen Juni 10 bis 12 bildungsfähige Zöglinge im Alter von 8 bis höchstens 12 Jahren aufgenommen werden.
Anmeldungen nimmt entgegen und ertheilt Auskunft der Vorsteher der Anstalt. (1)

Schneeberger, Liederhalle, IV. Heft (à 15 Cts.) ist soeben in zweiter Auflage erschienen. **Schulbuchhandlung Antenen, Bern.** (1)

600 Geometrische Aufgaben für schweizerische Volksschulen, gesammelt von Professor H. R. Rüegg. Mit Holzschnitten. Solid gebunden. Preis 60 Rappen.
Schlüssel dazu, broschirt. Preis 60 Rp.
Diese vorzügliche Sammlung, von der Kritik allgemein auf das Günstigste beurtheilt, wird hiemit zur Einführung in Schulen bestens empfohlen.
Verlag von Orell Füssli & Cie.
(1) **Zürich.**

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern.